

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

(Vom 13. Dezember 1858.)

Auf den Bericht des eidg. Militärdepartements, daß bereits 2333 neue Järgergewehre im Besitz der Kantone sich befinden, und daß die Lieferungen so rasch vor sich gehen, daß noch im laufenden Jahre der Rest der ersten Hälfte (5000 Stücke) und im nächsten Jahre auch die zweite Hälfte der Gewehre geliefert werde, hat der Bundesrath die Berechnung über die Gewehre folgendermaßen gestellt:

Ein vom Bunde gezogenes Gewehr, in der Werkstätte zu Luzern angenommen, kostet Fr. 68. 34

Ein von den Kantonen gezogenes Gewehr, auf dem Bahnhof in Basel angenommen, kostet „ 68. 22

Für die vom Bunde gezogenen Gewehre bezahlt

a. der Bund selbst Fr. 45. 56

b. der Kanton „ 22. 78

————— Fr. 68. 34 per Gewehr.

Für die von den Kantonen gezogenen Gewehre bezahlt

a. der Bund Fr. 45. 48

b. der Kanton „ 22. 74

————— Fr. 68. 22 per Gewehr.

Den Kantonen kommt für das Ziehen eines Gewehrs Fr. 6 und für das Einschießen 2c. 2c. 2c. Fr. 1. 80, zusammen Fr. 7. 80 zu gut, weshalb sie per Gewehr Fr. 14. 94 zu bezahlen haben.

Gemäß dem Bundesbeschlusse vom 25. September 1856, Art. 2 (V, 417) trägt der Bund für die erste Anschaffung des neuen Järgergewehrs zwei Drittheile der daherigen Kosten bei.

Der kleine Preisunterschied bei der Kostenberechnung der vom Bund und der von den Kantonen gezogenen Gewehre rührt von der Fracht her. Zur Vereinfachung der Rechnung übernehmen die Kantone die Frachtkosten der in der Werkstätte in Luzern gezogenen Gewehre von dort aus bis in ihre Zeughäuser, oder wenn sie die Gewehre selbst ziehen lassen, vom Bahnhof in Basel aus bis in ihre eigene Werkstätte. Der Bund übernimmt dagegen auch ganz auf seine Rechnung die Zinsen der Vorschüsse für die Bezahlung der Gewehre bis zur Ablieferung, so wie die Kosten der Untersuchung und Kontrollirung der Gewehre.

(Vom 17. Dezember 1858.)

Zu einem Postkommis in La Chaux-de-Fonds wurde gewählt:
Herr Louis Frédéric L'Éplattenier, von Geneveys sur Cosfrane, bis-
heriger Kommis auf dem Hauptpostbureau Neuchburg.

(Vom 17. Dezember 1858.)

Mit Note vom 11. dieses Monats macht das Ministerium der äußern Angelegenheiten des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin dem Bundesrath — in Erwiderung auf dessen Zuschrift vom 13. September abhin — die Mittheilung, daß den Handwerksgefelln, welche sich als schweizerische Staatsangehörige durch ihre Reiseschriften auszuweisen vermögen, der Eintritt in das Großherzogthum nicht weiter versagt sei, und daß demnach die dortseitigen Landespolizeibehörden bereits eine entsprechende, die Verordnung des Jahres 1852 im angegebenen Sinne beschränkende Weisung erhalten haben.

Der Bundesrath hat ein Reglement über die Organisation des Gesundheitsdienstes bei dem eidg. Bundesheere, so wie eine Verordnung für die Pulververwaltung erlassen.

Das Pulververkäufer-Patent haben erhalten:

Herr Johann Bögli, in Hochwald, Kts. Solothurn.

Frau Witwe Görtler, in Allschwyl, Kts. Basel-Landschaft.

Aus den Verhandlungen des schweizerischen Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1858
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	59
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.12.1858
Date	
Data	
Seite	656-657
Page	
Pagina	
Ref. No	10 002 637

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.